

Reichenbacher Apparatebau GmbH
Brandauer Klinger 32
D-64686 Lautertal

Stand vom 28.05.2013

Tel.: +49 (0) 62 54 / 95 02 0
Fax: +49 (0) 62 54 / 95 02 20

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reichenbacher Apparatebau GmbH

I. Vertragssprache und geltendes Recht

Die Vertragssprache ist Deutsch.
The language of contract is german.
Idioma de contrato es el alemán.
Langage de contrat est l'allemand.
Linguaggio die contratto è il tedesco.

Die Firma Reichenbacher Apparatebau GmbH wird im Folgenden als "Lieferantin" bezeichnet, der Vertragspartner als "Auftraggeber".

Es gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) in der englischsprachigen Fassung sowie die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts gilt das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich das BGB /HGB, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Bei Verwendung standardisierter Handelsklauseln gelten insoweit die Incoterms der Internationalen Handelskammer in ihrer letzten Fassung.

Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im sachlich gegenständlichen Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts allein dessen Bestimmungen unter Ausschluss jeden nationalen Rechts.

Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.

II. Gerichtsstand

Für alle -vertraglichen und außervertraglichen- Streitigkeiten wird die örtliche- und internationale ausschließliche Zuständigkeit der für 64686 Lautertal, Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart.

Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Käufers oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

III. Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Lieferantin alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung der Lieferantin zugänglich gemacht werden.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung. Die Lieferung der Ware erfolgt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen Ex Works (EXW) Firmengelände der Firma Reichenbacher Apparatebau GmbH, Brandauer Klinger 32,64686 Lautertal. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet die Zahlung von in Rechnung gestellten Leistungen ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Lieferantin in Höhe der gestellten Rechnung bzw. des Listenpreises in der am Sitz der Lieferantin maßgeblichen Währung zu zahlen und zwar:

3. Die Lieferantin ist, falls keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, jederzeit berechtigt eine Sicherheitsleistung für die beauftragte Leistung in Höhe des Gesamtbetrages bzw. des Restbetrages durch Eröffnung eines unwiderruflichen Dokumentenakkreditivs zu verlangen. Geht das ordnungsgemäße Akkreditiv nicht innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung bei der Lieferantin ein, ist diese berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftraggebers abzurechnen sowie Schadenersatz zu verlangen.

4. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht bzw. die Aufrechnung nur dann geltend machen, wenn ihm eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegen die Lieferantin zusteht.

V. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferantin.

VI. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist das schriftliche Angebot der Lieferantin maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin.

VII. Lieferfrist

1. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

3. Die im Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden. Sie wird jedoch erst bei Auftragseingang konkret festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten. Erfolgt vom Besteller keine Vorschrift

hinsichtlich Versandweg und Versandart, so wählt sie der Lieferer nach bestem Ermessen aus.

4. Die Lieferfrist verlängert sich – und innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichermaßen ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten -, z. B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Mangel an oder Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Energieversorgung.

5. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, welche die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang.

6. Bei Überschreitung der Lieferzeit oder Unmöglichkeit der Leistung werden die Rechte des Abnehmers auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Bei Unmöglichkeit der Lieferung in Folge höherer Gewalt oder anderer vom Lieferer nicht zu vertretender Gründe berechtigen den Lieferer, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

8. Ein derartiges Rücktrittsrecht steht dem Lieferer auch zu bei Eintreten solcher von ihm nicht zu vertretender, sehr lange andauernder Betriebsstörungen aufgrund von Ereignissen, wie sie in Ziffer III Absatz 4 dieser AGB genannt sind.

9. Teillieferungen sind zulässig. Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 10% über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.

10. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Abnahme der noch nicht abgerufenen Menge zu verlangen.

11. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so hat die Lieferantin das Recht dem Auftraggeber, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Lieferantin mindestens jedoch ein Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monats zu berechnen. Die Lieferantin ist berechtigt nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Der Auftraggeber ist in dem Fall weiterhin verpflichtet, die bestellte Ware innerhalb angemessener verlängerter Frist abzunehmen.

12. Erfüllt der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht, ist die Lieferantin zur Einhaltung der Lieferfristen nicht verpflichtet.

VIII. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Frachtführer bzw. mit Absendung der Ware auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Lieferantin noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Abnehmers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Lieferantin gegen Diebstahl, Bruch-Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über, jedoch ist die Lieferantin verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Abnehmers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich aller Nebenkosten und bis zur Erfüllung der sonstigen aus früheren und späteren Lieferungen sowie allen anderen sich aus der gesamten Geschäftsverbindung ergebenden Verbindlichkeiten bleiben die gelieferten Wareneigentum der Lieferantin. Der Abnehmer darf zwar im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs über die Ware verfügen, sie jedoch weder verpfänden noch sicherheitsübereignen.

2. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sind der Lieferantin unverzüglich anzuzeigen. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Waren werden bereits jetzt an die Lieferantin zur Sicherheit abgetreten. Für den Fall, dass die Ware vom Abnehmer zusammen mit anderen der Lieferantin nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderungen nur in Höhe des Verkaufswertes der Waren der Lieferantin aus dem Weiterverkauf.

Die Lieferantin verpflichtet sich, diejenigen Sicherungen freizugeben, die den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf widerruflich ermächtigt. Auf Verlangen der Lieferantin hat der Auftraggeber der Lieferantin die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

3. Die Lieferantin ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

X. Weitere Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bei tatsächlicher Verfügbarkeit zu untersuchen und Mängelinreden schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs der von dem Mangel betroffenen Ware anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach tatsächlicher Verfügbarkeit der Ware für den Auftraggeber bei der Lieferantin eingehen. Die Ware gilt, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, als nicht vertragswidrig, wenn Mehr- oder Mindermengen bis zur Höhe von 10 % der zugesagten Eigenschaften erfüllt werden oder die Ware nicht den sicherheitstechnischen, den Unfallverhütung- oder sonstigen Bestimmungen im Lande des Auftraggebers entspricht, falls diese von den Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferantin bei Vertragsschluss auf solche Umstände hinzuweisen, die zu einem Schadensersatzrisiko führen können und für die Lieferantin nicht ohne weiteres vorhersehbar sind.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Eigenschaften der Ware gegenüber Dritten wahrheitsgemäß darzustellen. Sollte der Ware z.B. mittels Werbung falsche Eigenschaften zugesprochen werden, so ist der Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet.

XI. Gewährleistung

1. Erfüllt die Lieferantin ihrer Lieferpflicht nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Auftraggeber

Schadenersatz nur verlangen, wenn er die Lieferantin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Die Lieferantin übernimmt, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, keinerlei Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware gesetzlichen Bestimmungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten, entspricht.

3. Die Schadenersatzpflicht der Lieferantin ist generell auf die direkten Schäden des Auftraggebers begrenzt. Die Lieferantin ist nicht verpflichtet, Mangelfolgeschäden zu ersetzen, außer Sie hat Eigenschaften der Ware zugesichert, die den Auftraggeber gerade vor den eingetretenen Mangelfolgeschäden schützen sollten. Dies gilt insbesondere auch für versteckte Fehler an einer mitgelieferten Software, die erst nach Lieferung der Ware auftreten.

4. Ausgeschlossen ist ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers, falls die Lieferantin nicht vertragsgemäße Ware liefert, außer der Ware Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

5. Die Lieferantin ist von der Verpflichtung zum Schadenersatz befreit, wenn er der eingetretene Schaden auf einer Naturkatastrophe, Sabotage, Unfällen, Arbeitskämpfen und allen ähnlichen Vorkommnissen beruht, die außerhalb des Einflussbereichs der Lieferantin liegen.

6. Die Haftung für alle Schäden ist in der Höhe auf den Gesamtwarenwert begrenzt.

7. Die Lieferantin ist berechtigt, nicht vertragsgemäße Ware durch Nachbesserung in einen vertragsgemäßen Zustand zu bringen. Während der Nachbesserung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; er bleibt zur Vertragserfüllung verpflichtet. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

8. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Lieferantin vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Gewährleistung sowie die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Dies gilt auch, wenn von der Lieferantin vorgeschriebene Wartungen nicht durchgeführt werden.

9. Wird der Lieferantin die Lieferung der Ware unmöglich, entfällt der Erfüllungsanspruch des Abnehmers.

XII. Montage

Wird zwischen den Parteien vereinbart, dass die Lieferantin die Ware bei dem Auftraggeber montiert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen für die Montage zu schaffen. Insbesondere sind sämtliche Energieanschlüsse bei Anlieferung frei zugänglich zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung der Lieferantin wird der Auftraggeber Hilfskräfte zur Montage bereitstellen.

XIII. Testmaterial

Wird der Lieferantin zu Testzwecken von dem Auftraggeber Material zur Verfügung gestellt, so ist die Lieferantin berechtigt, das Testmaterial zu allen ihr nötig erscheinenden Tests einzusetzen. Sollte das Material durch die Tests unbrauchbar werden, so hat der Auftraggeber keinerlei Schadenersatzanspruch. Dies gilt auch für Tests nach Montage. Sind die Testläufe abgeschlossen, schickt die Lieferantin das Testmaterial mit Lieferung der Ware zurück bzw. ist der Auftraggeber verpflichtet das Testmaterial bei der Lieferantin auf eigene Kosten wieder abzuholen. Geschieht dies nicht, kann die Lieferantin das Material spätestens zehn Arbeitstage nach Anforderung zur Abholung auf Kosten des Käufers entsorgen lassen.

XIV. Schutzrechte

Schutzrechte Dritter dürfen nicht verletzt werden. Falls die Lieferantin Waren nach Zeichnungen oder Muster des Auftraggebers fertig stellt und liefert übernimmt dieser die Gewähr, dass hierdurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Entwickelt die Lieferantin aufgrund des Auftrags neue Ware für den Auftraggeber so verbleibt das Urheberrecht bei ihr.

XIV. Verjährung

1. Die Verjährung für sämtliche Ansprüche nach diesem Vertrag oder in diesem Vertrag beläuft sich auf zwei Jahre. 2. Soweit das deutsche Recht ausdrücklich kürzere Verjährungszeiten vorsieht, sind diese maßgeblich.